



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mennrich, Björn Datum: 06.04.2016	Beschlussvorlage	2016/082
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Änderung der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR

Produkt/e:

537-110 Abfallwirtschaft - eigener Wirkungskreis

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	03.05.2016	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	09.05.2016	Kreisausschuss
Ö	20.06.2016	Kreistag

Anlage/n:

Entwurf Unternehmenssatzung GfA
Synopsis Unternehmenssatzung GfA

Beschlussvorschlag: Der vorgeschlagenen Änderung der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR wird zugestimmt.

Sachlage:

Mit der 2014 in Kraft getretenen Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) sind in Niedersachsen erstmals allgemeine Vorschriften über Aufbau, Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung kommunaler Anstalten erlassen worden. Die Unternehmenssatzung der GfA vom 02.01.2012 ist an einigen Stellen an die Vorgaben der KomAnstVO anzupassen. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung eine Überarbeitung der Zuständigkeitsregelung für Entscheidungen des Verwaltungsrates vor. Konkret werden folgende Änderungen empfohlen:

§ 4 Abs. 3: Der Verweis auf die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot der früheren Niedersächsischen Gemeindeverordnung wird durch einen Verweis auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt.

§ 5 Abs. 6: Durch das Inkrafttreten der KomAnstVO entfällt die bisherige, sinngemäße Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Weiter wird entsprechend der KomAnstVO geregelt, dass der vom Vorstand aufzustellende Wirtschaftsplan nicht nur eine mittelfristige Finanzplanung, sondern auch eine mittelfristige Ergebnisplanung beinhalten muss.

§ 7 Abs. 2: Die Bestandteile des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses, über die der Verwaltungsrat zu entscheiden hat, werden entsprechend der Regelungen der KomAnstVO konkretisiert.

Außerdem wird der Zustimmungsvorbehalt durch die Vertretungen der Träger (Kreistag des Landkreises Lüneburg und Rat der Hansestadt Lüneburg), der bisher u. a. für den Jahresabschluss der GfA bestand, auf die Entscheidung über die Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstandes, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss stehen, ausgedehnt.

Darüber hinaus wird die Bestellung des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat zur Entscheidung zugewiesen.

Schließlich soll die bisherige Regelung, dass der Kreistag auch Satzungsänderungen und Festsetzungen allgemeiner Kostentarife, die ausschließlich das Gebiet der Hansestadt betreffen, zustimmen muss, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfallen. Umgekehrt entfällt der Zustimmungsvorbehalt des Rates der Hansestadt Lüneburg für entsprechende Regelungen, die ausschließlich die Kreisfläche betreffen.

§ 10 Abs. 1: Die KomAnstVO sieht die Wahlmöglichkeit vor, dass Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Anstalt entweder auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfolgen können. Für die GfA soll es bei der bisherigen und bewährten Anwendung des HGB bleiben.

§ 10 Abs. 2: Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes wird entsprechend der KomAnstVO von vier auf drei Monate verkürzt.

§ 10 Abs. 3: Es wird festgelegt, dass dem Rechnungsprüfungsamt die Unterrichtsrechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz, z. B. ein Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der GfA, zustehen.

Alle Änderungsvorschläge zur bisherigen Fassung der Unternehmenssatzung sind in der anliegenden Synopse gegenübergestellt. Die Änderungsvorschläge sind sowohl mit der Hansestadt Lüneburg als weiteren Träger der GfA als auch mit dem Vorstand der GfA abgestimmt worden.

Entwurf

**Unternehmenssatzung
der
GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**

(Stand: 18.02.2016)

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Anstalt führt den Namen „GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bardowick.

§ 2 Aufgaben der Anstalt und Unternehmenszweck

1) Aufgaben der Anstalt sind die Sammlung, der Transport, die Verwertung, die Entsorgung, die Beseitigung von Abfällen und Wertstoffen, die Behandlung von Abfällen sowie die Durchführung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften. Zu diesen Aufgaben gehören auch die von der Gesellschaft für Abfallwirtschaft mit beschränkter Haftung vor der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, die sich in der Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase befinden. Sie ist dabei dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

Die Anstalt hat die zu diesem Zwecke notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben und entsprechende vertragliche Regelungen mit Drittanlagen/Dritten oder entsprechenden Kooperationen zu treffen. Ferner kann die Anstalt weitere Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen.

2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen oder durch Zweckvereinbarungen Aufgaben für andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder kommunale Körperschaften übernehmen.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Anstalt ergeben sich aus der Umwandlungsvereinbarung.

§ 4 Organe

1) Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§ 6)

2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. Die Träger können von der Anstalt jederzeit Auskunft über alle Angelegenheit verlangen.

3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot ~~der Nds. Gemeindeordnung~~ des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz, die Umwandlungsvereinbarung oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist dabei an die ihm gegebene Geschäftsordnung gebunden.

2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied wird im Falle seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten.

3) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Anstalt allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Anstalt durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin vertreten.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Verwaltungsrat abweichend von der vorstehenden Regelung einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

4) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einem oder mehreren Vorständen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Vorstand und die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern festlegen.

5) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat umfassend und rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Anstaltsplanung (insbesondere über die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu unterrichten, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, die Rentabilität der Anstalt, den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt und Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stel-

lenübersicht) schriftlich vorzulegen. Ungeachtet dessen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat auf Anforderung in allen Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in ~~sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften~~ für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht für das folgende Geschäftsjahr sowie einer fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. ~~Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.~~ Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von den zuständigen Gremien der Träger beschlossen und bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.

Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluss eines Geschäftsjahres jeweils nach handelsrechtlichen Grundsätzen den Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht nebst Anhang aufzustellen und der für die Jahresabschlussprüfung zuständigen Stelle nach § 5 der Umwandlungsvereinbarung vorzulegen.

§ 6 Verwaltungsrat

1) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, den Vorsitz, die Dauer der Mitgliedschaft und die Abberufung von Mitgliedern sind in der Umwandlungsvereinbarung geregelt.

2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen. Gewinnbeteiligungen sind unzulässig. Der Verwaltungsrat setzt die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Satzung fest.

§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die Angelegenheiten der Anstalt nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 NKomZG, 145 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, die Umwandlungsvereinbarung oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

- a. Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 3 NKomVG,
- b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung,
- c. Feststellung Aufstellung des Wirtschaftsplanes ~~einschließlich des Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Vermögens- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan,~~
- d. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstandes,
- e. ~~Ergebnisverwendung,~~
- e. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungnehmer der kommunalen Anstalt,
- f. Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- g. Benennung der Verhinderungsvertreter für jedes Vorstandsmitglied,
- h. ~~Entlastung des Vorstandes,~~
- h. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes,

- i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- j. Ernennung aller Beamtinnen und Beamten und Übernahme oder Abgabe von Beamtinnen und Beamten im Wege der Versetzung und Versetzung in den Ruhestand,
- k. Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD,
- l. Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 3 Abs. 1 der Umwandlungsvereinbarung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- m. die Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für die Geschäftsführung durch den Vorstand,
- n. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- o. die Einrichtung von beratenden Ausschüssen,
- p. die Bestellung eines Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt, soweit das Rechnungsprüfungsamt die Bestellung durch die Anstalt zulässt.

Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Buchstaben a bis d e bedürfen der Zustimmung der Vertretungen. Entscheidungen nach Buchstaben a und e, die sich nicht auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg. Entscheidungen nach Buchstaben a und e, die sich ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Rates der Hansestadt Lüneburg. Die von den Vertretungen bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen der entsendenden Körperschaft gebunden, soweit Weisungen erteilt worden sind.

3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Geschäften:

- a. Eingehen bzw. Kündigung von Vermietungsverträgen und Anmieten von Grundstücken und Räumlichkeiten für die Anstalt über die mit dem Wirtschaftsplan des laufenden Jahres verabschiedeten Planungen hinaus,
- b. Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften für Personen oder Unternehmen, soweit im Einzelfall ein im Wirtschaftsplan festgehaltener Betrag überschritten wird,
- c. Aufnahme von Krediten oder Gewährung von Darlehen, sofern diese zusätzlich zu den in dem Wirtschaftsplan des Unternehmens geplanten Krediten aufgenommen bzw. gewährt werden sollen,
- d. Investitionen, die außerhalb der in dem Wirtschaftsplan vereinbarten Investitionssumme liegen,
- e. Reparaturen oder Maßnahmen an Anlagegegenständen der Anstalt sowie Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, soweit sie im Einzelfall den in dem Wirtschaftsplan vorgesehenen Umfang um den in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe n festgelegten Betrag überschreiten,
- f. Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen, soweit sie einen im Wirtschaftsplan enthaltenen Betrag um den in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach Abs. 1 Buchstabe n festgelegten Betrag überschreiten.

4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung 17 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
- 4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Erlass und Änderung von Satzungen sind in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend ist oder wenn alle Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Verwaltungsrates rügt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- 8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- 9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben wird. Eine Abschrift der Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis und der Hansestadt Lüneburg spätestens mit der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung zugehen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

11) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärung

1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts" durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/Stellvertreterin(en) mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrage".

3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterin unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der GfA Lüneburg – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Geschäftsjahr

1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB).

2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von ~~wier~~ drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach § 156 NKomVG. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den Trägern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Trägers sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.

4) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Lüneburg wahrgenommen.

§ 12 Auflösung der Anstalt

- 1) Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben jeweils auf die zu diesem Zeitpunkt örtlich zuständige Gebietskörperschaft zurück.
- 2) Alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen fallen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Maß ihrer Beteiligung am Stammkapital an den Landkreis Lüneburg und die Hansestadt Lüneburg.
- 3) Im Falle der Gestellung von Beamtinnen und Beamten von einem der Träger an die Anstalt sind auch anteilige Versorgungs- und Beihilferückstellungen zu berechnen und dem jeweiligen Träger zu erstatten. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Personalgestellungsverträgen zu regeln. Ein Ausgleich der Versorgungslasten findet darüber hinaus zwischen den Trägern und der Anstalt für Gestellungsverhältnisse auch im Fall der Auflösung nicht statt.
- 4) Im Falle der Auflösung sind aktive Beschäftigte der Anstalt, die zum Zeitpunkt der Umwandlung Beschäftigte eines Trägers waren, von diesem Träger zunächst wieder zu übernehmen. Das übrige Personal geht auf jeweils den Träger über, in dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit zum Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt die von der betreffenden Person überwiegend wahrgenommenen Aufgaben fallen. Soweit sich ein überwiegender Einsatz nicht ermitteln lässt, wird das verbleibende Personal nach einem Schlüssel verteilt, der sich aus dem Anteil der Einwohnerzahl der Hansestadt Lüneburg an der gesamten Einwohnerzahl des Landkreises Lüneburg errechnet. Die Regelungen des § 613a BGB zum Betriebsübergang bleiben unberührt. Gebildete Rückstellungen für Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen gehen auf den Übernehmer des/der Beschäftigten über, ebenso das Recht zur Auflösung der Rückstellungen. Die Versorgungslasten für im Ruhestand befindliche eigene Beamtinnen und Beamte der Anstalt trägt der Träger, dem die für diese Beamtinnen und Beamte von der Anstalt gebildeten Rückstellungen zufließen. Die danach erforderliche Aufteilung der Beamtinnen und Beamten auf die Träger und die daraus resultierende Verteilung der Rückstellungen wird bei Auflösung der Anstalt von den Trägern vertraglich geregelt.

§ 13 Überleitungsregelung

- 1) Die Übernahme/Zuweisung der derzeit von der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg gestellten Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- 2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Abs. 3 NKomZG in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Landkreises Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.
- 3) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg (Abfallsatzung; AbfS) vom 10. Oktober 2005; zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. Mai 2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüneburg Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 21. Dezember 2009 und die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung (Abfallsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010 sowie die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2009 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landkreises oder der Hansestadt Lüneburg die Anstalt tritt, solange fort, bis neue Satzungsregelungen getroffen werden.

§ 14 Schriftform

Eine Änderung dieser Unternehmenssatzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse von Rat und Kreistag. Die Änderungsvereinbarung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntzumachen.

§ 15 Informationsrechte der Träger

Die Anstalt hat auf eigene Kosten die Jahresabschlüsse und Unterlagen für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Träger nach § 128 Abs. 4 bis Abs. 6 NKomVG zu führen und bereit zu halten.

Den Trägern stehen die Informationsrechte im weitesten Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) zu.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1) Die Anstalt trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar-, Gerichts-, und Veröffentlichungskosten sowie Steuern.

2) Verkündungen und sonstige Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg, soweit nicht anderweitige Bekanntmachung durch gesetzliche Vorschrift bestimmt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 02.01.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 02.01.2012

Synopsis aktuelle Version (linke Spalte) / Änderungsvorschläge (rechte Spalte)
Änderungsvorschläge sind in blauer Farbe dargestellt

Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR in der Fassung vom 02.01.2012	Entwurf: Änderung der Unternehmenssatzung
§ 4 Organe	§ 4 Organe
3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot der Nds. Gemeindeordnung gelten entsprechend.	3) Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten entsprechend.
§ 5 Der Vorstand	§ 5 Der Vorstand
6) ... Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von den zuständigen Gremien der Träger beschlossen und bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.	6) ... Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht für das folgende Geschäftsjahr sowie einer fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er von den zuständigen Gremien der Träger beschlossen und bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verabschiedet werden kann.
§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates
2) Der Verwaltungsrat entscheidet über <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung, c. Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie des Jahresabschlusses, d. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, e. Ergebnisverwendung, f. Bestellung und Abberufung des Vorstandes, g. Benennung der Verhinderungsvertreter für jedes Vorstandsmitglied, h. Entlastung des Vorstandes, i. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, k. Ernennung aller Beamtinnen und Beamten und Übernahme oder Abgabe von Beamtinnen und Beamten im Wege der Versetzung und Versetzung in den Ruhestand, l. Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab 	2) Der Verwaltungsrat entscheidet über <ul style="list-style-type: none"> a. Erlass von Satzungen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung, c. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Vermögens- sowie Stellenplan und Nachtragswirtschaftsplan, d. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht), Ergebnisverwendung und Entlastung des Vorstandes, e. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt, f. Bestellung und Abberufung des Vorstandes, g. Benennung der Verhinderungsvertreter für jedes Vorstandsmitglied, h. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, j. Ernennung aller Beamtinnen und Beamten und Übernahme oder Abgabe von Beamtinnen und

Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg - gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts in der Fassung vom 02.01.2012

Synopsis aktuelle Version (linke Spalte) / Änderungsvorschläge (rechte Spalte)
Änderungsvorschläge sind in blauer Farbe dargestellt

Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR in der Fassung vom 02.01.2012	Entwurf: Änderung der Unternehmenssatzung
<p>der Entgeltgruppe 13 TVöD, m. Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 3 Abs. 1 der Umwandlungsvereinbarung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, n. die Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für die Geschäftsführung durch den Vorstand; o. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, p. die Einrichtung von beratenden Ausschüssen.</p> <p>Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Buchstaben a bis d bedürfen der Zustimmung der Vertretungen. Die von den Vertretungen bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen der entscheidenden Körperschaft gebunden, soweit Weisungen erteilt worden sind.</p>	<p>Beamten im Wege der Versetzung und Versetzung in den Ruhestand, k. Einstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe 13 TVöD, l. Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 3 Abs. 1 der Umwandlungsvereinbarung, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, m. die Festlegung von Richtlinien und Wertgrenzen für die Geschäftsführung durch den Vorstand; n. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, o. die Einrichtung von beratenden Ausschüssen, p. die Bestellung eines Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt, soweit das Rechnungsprüfungsamt die Bestellung durch die Anstalt zulässt.</p> <p>Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Buchstaben a bis e bedürfen der Zustimmung der Vertretungen. Entscheidungen nach Buchstaben a und e, die sich nicht auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Lüneburg. Entscheidungen nach Buchstaben a und e, die sich ausschließlich auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg beziehen, bedürfen lediglich der Zustimmung des Rates der Hansestadt Lüneburg. Die von den Vertretungen bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen der entscheidenden Körperschaft gebunden, soweit Weisungen erteilt worden sind.</p>
§ 10	§ 10
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Geschäftsjahr	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Geschäftsjahr
<p>1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen.</p> <p>2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.</p>	<p>1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB).</p> <p>2) Der Vorstand soll den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufstellen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorlegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.</p>
<p>3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach § 156 NKomVG. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten.</p>	<p>3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach § 156 NKomVG. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den Trägern, dem Rechnungsprüfungsamt des kommunalen Trägers sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.</p>